

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 2. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. April 2026)

zum Thema:

**Auswirkungen sprachbezogener Fördermaßnahmen auf Laufbahn und
Karrierechancen im Polizeidienst**

und **Antwort** vom 17. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25762

vom 2. April 2026

über Auswirkungen sprachbezogener Fördermaßnahmen auf Laufbahn und
Karrierechancen im Polizeidienst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach welchen konkreten Kriterien wird bei bereits eingestellten Bewerbern, die den Deutschtest oder das Einstellungsdictat nur knapp bestanden haben, ein zusätzlicher sprachlicher Förderbedarf festgestellt und die Teilnahme an Fördermaßnahmen angeordnet oder empfohlen?

Zu 1.:

Zum Ausbildungsbeginn im mittleren Polizeivollzugsdienst wird auf Grundlage der Gesamtfehlerzahl des Einstellungsdictats ein etwaiger Förderbedarf festgestellt und Förderunterricht angeordnet; im zweiten und dritten Semester der Ausbildung erfolgt die Zuweisung zum Förderunterricht durch die Lehrkraft des jeweils vorangegangenen Semesters. Grundlage hierfür ist eine pädagogische Beurteilung der im Unterricht gezeigten Leistungen sowie der identifizierte Förderbedarf in sprachlichen Kompetenzbereichen. Unabhängig davon kann die regulär im Fach Deutsch unterrichtende Lehrkraft Nachwuchskräfte aufgrund der im Unterricht gezeigten Leistungen jederzeit als Förderkandidatinnen/Förderkandidaten benennen.

Die Lehrkraft des Förderunterrichts und die regulär unterrichtende Lehrkraft überprüfen einvernehmlich in regelmäßigen Abständen von jeweils zehn Unterrichtseinheiten im ersten Semester sowie fünf Unterrichtseinheiten im zweiten und dritten Semester, ob ein weiterer Bedarf besteht oder die Förderung beendet werden kann.

Für die Studierenden des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wird grundsätzlich kein Förderunterricht angeboten.

2. Welche Auswirkungen kann ein festgestellter sprachlicher Förderbedarf auf die Zuordnung zur Laufbahngruppe haben, insbesondere auf die Einstellung in den mittleren oder den gehobenen Polizeivollzugsdienst?

Zu 2.:

Eine Zuordnung zu Laufbahngruppen anhand von Förderbedarfen nimmt die Polizei Berlin weder im Auswahlverfahren noch im Vorbereitungsdienst vor. Im Rahmen der Auswahlverfahren zum Polizeivollzugsdienst entscheiden die Bewerbenden, für welche Laufbahngruppe sie sich bewerben. Für die jeweilige Laufbahngruppe sind die festgelegten Auswahlanforderungen zu erfüllen.

3. Wird bei Bewerbern, die die sprachlichen Mindestanforderungen nur knapp erfüllen, von einer Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst abgesehen oder eine Einstellung vorrangig im mittleren Dienst vorgenommen; wenn ja, nach welchen Kriterien?

Zu 3.:

Werden die Auswahlanforderungen, wenn auch knapp, für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfüllt, kann eine Einstellung erfolgen, soweit alle anderen Schritte des Auswahlverfahrens ebenfalls bestanden wurden. Bewerbungen für den gehobenen Dienst der Schutzpolizei, bei denen die Auswahlanforderungen nicht erreicht werden, können bei Geeignetheit in das Auswahlverfahren für den mittleren Dienst übernommen werden.

4. Welche Auswirkungen hat die Teilnahme an sprachlichen Fördermaßnahmen auf Leistungsbewertungen, Prüfungen, Wiederholungsmöglichkeiten, Versetzungen, die Dauer der Ausbildung oder des Studiums sowie den erfolgreichen Abschluss?

Zu 4.:

Keine.

5. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, ob Bewerber mit festgestelltem sprachlichem Förderbedarf im weiteren Verlauf seltener den gehobenen Dienst erreichen, seltener für spezialisierte Verwendungen ausgewählt werden oder häufiger Ausbildungsteile wiederholen, abbrechen oder nicht bestehen?

Zu 5.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

6. Wird ein festgestellter sprachlicher Förderbedarf in Ausbildungs-, Prüfungs- oder Personalunterlagen dokumentiert; wenn ja, wer hat darauf Zugriff und welche Auswirkungen kann dies auf spätere Verwendungs-, Beförderungs- oder Auswahlentscheidungen haben?

Zu 6.:

Nein.

Berlin, den 17. April 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport